

„Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen“ mit Durchführungsprotokoll vom 14.7.2008

Das Abkommen wird erst 30 Tage nach der letzten diplomatischen Notifikation über das innerstaatliche Inkrafttreten in Kraft treten.

I. Betroffene Personengruppen:

1. Ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige;
2. ausreisepflichtige Staatenlose;
3. Staatenlose, bei denen im Asylverfahren nur die Ziffern 3 und 4 (Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung) aufgehoben worden war;
4. Staatenlose, die mangels Rückführbarkeit eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten haben;
5. Nicht aus Syrien stammende Durchreisende – etwa aus den Nachbarländern Libanon, Türkei, Irak, Jordanien.

Die Tatsache, dass nicht nur Geduldete, sondern auch Staatenlose, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, entgegen dem Namen des Abkommens nunmehr abschiebungsgefährdet sind, ergibt sich daraus, dass Voraussetzung für die bisherige Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG die tatsächliche Unmöglichkeit einer Ausreise war.

Nachdem Syrien nunmehr Staatenlose übernimmt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese aus Syrien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,

Art. 2 Abs. 2 des Abkommens,

fällt die Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis weg.

Insoweit ist zu befürchten, dass Ausländerbehörden gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse nachträglich befristen bzw. nicht verlängern werden.

II. Voraussetzungen für eine Rückübernahme durch Syrien:

Syrien übernimmt gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 Rückführungsabkommen alle Personen,

1. bei denen in Syrien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde;
2. die im Besitz eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis von Syrien sind, die länger gültig sind als in Deutschland erteilte Aufenthaltstitel;
3. die syrische Staatsangehörige sind oder
4. die als Staatenlose oder Drittstaatsangehörige unmittelbar vor der Einreise nach Deutschland durch Syrien durchgereist, nach Syrien eingereist sind oder sich in Syrien aufgehalten haben.

Die Voraussetzungen gelten bereits dann erfüllt, wenn durch die Bundesrepublik Deutschland als Mittel der Glaubhaftmachung Zeugenaussagen oder Kopien von Identitätsnachweisen vorlegt.

Bereits in jüngster Vergangenheit gingen einige Ausländerbehörden zum Nachweis des Aufenthalts in Syrien bzw. zur Beschaffung von Identitätsnachweisen ungewöhnliche Wege, indem sie Privatpersonen (u. a. einen Ingenieur und einen Dolmetscher) mit Ermittlungsreisen nach Syrien beauftragten oder syrische Rechtsanwälte mit der Beschaffung von Personenstandsurkunden, Fotos oder Zeugenaussagen zu beauftragten und hierfür oft mehrere tausend Dollar bezahlten.

Es ist weder vorgesehen, dass die Echtheit der Dokumente, noch die Richtigkeit der Tatsachen durch Syrien überprüft wird.

Den Gegenbeweis werden die Betroffenen erwartungsgemäß nicht führen können mangels Kenntnis der Beweismittel sowie mangels Zugangs zu in Syrien tätigen unabhängigen Experten, die gefahrlos solche Überprüfungen durchführen können. Während in der Vergangenheit die orangenen Staatenlosenausweise regelmäßig als Fälschung betrachtet wurden in gerichtlichen Verfahren, wird es in Zukunft unmöglich sein, ihre Echtheit zu widerlegen.

Lässt sich die syrische Staatsangehörigkeit nicht nachweisen oder glaubhaft machen, so führt die diplomatische oder konsularische Vertretung Syriens gemäß Art. 3 Abs. 1 Durchführungsprotokoll auf Antrag unverzüglich eine Anhörung der betreffenden Person durch, deren Ergebnis von der Ausländerbehörde frei gewürdigt werden kann.

III. Nachweis oder Glaubhaftmachung der Rückübernahmevoraussetzungen:

1. Die **syrische Staatsangehörigkeit** wird **nachgewiesen** durch Vorlage eines

- gültigen Passes jeder Art;
- gültigen Seefahrtsbuches oder
- gültigen Personalausweises

durch die Bundesrepublik Deutschland, ohne dass in Syrien eine weitere Prüfung durchgeführt wird,

Art. 1 und 2 Durchführungsprotokoll.

2. Die **syrische Staatsangehörigkeit** wird insbesondere **glaubhaft** gemacht durch:

- Original oder Kopie folgender Dokumente:
 - eines gültigen oder ungültigen Passes, Seefahrtsbuches oder Personalausweises;
 - einer Bescheinigung aus Geburts-, Heirats- oder Sterberegistern;
 - eines Aufenthaltstitels;
 - eines Wehrpasses;
 - eines Reisedokuments mit Angabe der Staatsangehörigkeit des Inhabers;
 - einer Fahrerlaubnis;
 - einer Geburtsurkunde;
- Zeugenaussagen;
- Sprache der betreffenden Personen;
- Angaben der rückzuführenden Person oder
- Vergleich von Fingerabdrücken.

3. Der **Aufenthalt in Syrien durch einen Staatenlosen oder Drittstaatsangehörigen** wird gemäß Art. 5 Abs. 2 Ziffer b und Abs. 3 Durchführungsprotokoll nachgewiesen durch die Vorlage folgender Dokumente im Original oder in Kopie:
- Reisedokument für palästinensische Flüchtlinge;
 - Registrierungskarte der UNWRA-Behörde in Syrien;
 - gültiger Aufenthaltstitel;
 - Visum mit Einreisestempel;
 - Aufenthaltstitel für staatenlose Personen;
 - Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige;
 - Fingerabdrücke;
 - ein beglaubigtes vom Mukhtar ausgestelltes Dokument, wonach die genannte Person in Syrien wohnhaft ist.
4. Die Einreise nach Syrien kann gemäß Art. 5 Abs. 5 Durchführungsprotokoll belegt werden durch:
- Ausreisestempel der syrischen Behörden in Reisedokumenten;
 - Vermerk der syrischen Behörden in Reisedokumenten oder
 - Fahrkarten-, Flug- oder Schiffstickets, die den Reiseweg aus Syrien belegen.

IV. Rückübernahmeverfahren:

Das Übernahmeersuchen wird innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Ersuchens beantwortet; nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt,

Art. 3 Abs. 1 Rückführungsabkommen.

Die Übernahme erfolgt dann unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten,

Art. 3 Abs. 3 Rückführungsabkommen.

Deutschland nimmt Drittstaatsangehörige oder Staatenlose zurück, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie im Zeitpunkt des Verlassens von Syrien weder im Besitz eines Aufenthaltstitels, eines Einreisevisums oder eine von Syrien verliehenen Flüchtlingsstatus waren, noch sich im Hoheitsgebiet Syriens aufgehalten hat oder durch Syrien durchgereist ist. Die Rückübernahme muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach erfolgter Rückführung beantragt werden,

Art. 2 Abs. 3 Rückführungsabkommen.

Zuständige Behörde in Syrien ist das Immigrations- und Passamt beim Innenministerium; in Deutschland ist das Bundespolizeipräsidium, Referat 25, Koblenz zuständig neben den Ausländerbehörden, die ebenfalls Übernahmeersuchen stellen kann.

V. Vorschläge für anwaltliche Maßnahmen:

1. Asylfolgeanträge für Staatenlose, da Syrien für Staatenlose aufgrund der Rückführungsmöglichkeit wieder „Land des gewöhnlichen Aufenthalts“ ist, so dass politische Verfolgung wieder vorgetragen werden kann.
2. Eilanträge und Klagen bei Nichtverlängerung von Duldungen oder Aufenthaltserlaubnissen von Staatenlosen wegen:
 - a) Integration in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK i.V.m. § 25 Abs. 5 AufenthG;
 - b) Vorliegens eines rechtlichen Abschiebungshindernisses bei Staatenlosen, da die Abschiebung eines Staatenlosen als unmenschliche Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK i. V. m. § 60 Abs. 5 AufenthG zu werten ist;
 - c) Vorliegens eines rechtlichen Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bei Staatenlosen, da Staatenlose in Syrien aufgrund ihrer Staatenlosigkeit faktisch rechtlos sind und soweit unter das Existenzminimum fallen.

Bedauerlicherweise gibt es bislang trotz der Einführung eines Rechts auf Staatsangehörigkeit mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 kein internationales Abkommen, kein Völkergewohnheitsrecht und keine gefestigte Rechtsprechung, die die Abschiebung Staatenloser verbieten. Auch nicht die drei Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.8.1961 oder zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit vom 13.9.1973 enthalten eine solche Regelung.

Vielmehr hat die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig keine Bedenken gehabt gegen die Abschiebung eines Staatenlosen in das Land seiner früheren Staatsangehörigkeit bzw. das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts.

Um eine Abschiebung von Staatenlosen nach Syrien im Rahmen zu verhindern, ist daher darzustellen, inwieweit sich die Behandlung von Staatenlosen in Syrien als unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellt und inwieweit die faktische Rechtlosigkeit von Staatenlosen in Syrien zu einer Verweigerung des Existenzminimums und einhergehenden erheblichen Lebensgefahr führt.

Abzustellen ist hierbei auf die Lage der Staatenlosen in Syrien,

vgl. bereits „**Die Situation staatenloser Kurden in Syrien, Eva Savelsberg und Siamend Hajo, 29.08.2004**“ sowie nachfolgende Berichte:

Die staatenlosen Kurden in Syrien, deren Gesamtzahl der UNHCR mit ca. 200.000 beziffert, setzen sich etwa zu gleichen Teilen zusammen aus den „Ausländern bzw. Ajanib“, und den „Nichtregistrierten bzw. Maktumin“.

Den Ajanib bzw. deren Familienangehörigen wurde meist im Jahre 1962 die Staatsangehörigkeit entzogen; ihre Daten sind im Ausländerregister in Syrien gespeichert, sie erhalten ein spezielles oranges Identitätspapier.

Bei den Maktumin handelt es sich um Kurden, die nach bislang nicht überprüfbarer Auskunft der syrischen Regierung nach der Volkszählung von 1962 illegal nach Hasaka eingereist sind und sich dort niedergelassen haben. Zu ihnen gehören auch von der Volkszählung von 1962 nicht erfasste Personen, Kinder aus Verbindungen mit (männlichen) Ausländern und syrischen Staatsbürgerinnen, Kinder aus Verbindungen, in denen ein Elternteil nicht registriert ist, unabhängig vom Status des anderen Elternteils und Kinder aus Verbindungen von Nichtregistrierten.

Die Maktumin sind in keinem offiziellen Bevölkerungsregister aufgeführt und verfügen über keinerlei Ausweis, sie können sich lediglich in einem sehr langwierigen und von Repressionen durch den Geheimdienst begleiteten Verfahren um ein so genanntes Erkennungszeugnis (Shahada Tahrit), ein Formular mit einem Foto, in dem der Mukhtar des Wohnortes die Identität der entsprechenden Person bestätigt und in dem Eltern, Geburtsort und Geburtsdatum aufgeführt sind, bemühen.

Staatenlosen werden in Syrien u. a. folgende Rechte verwehrt:

- Erwerb der syrischen Staatsbürgerschaft
- Wahlrecht
- Besitz- oder Kaufrecht hinsichtlich Land, Immobilien oder eines Geschäfts
- staatliche Anstellung
- Erbrecht
- Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern
- Anspruch auf staatlich subventionierte Lebensmittel
- Anmeldung eines Kfz
- Arbeit als Arzt oder Ingenieur – Maktumin dürfen diese Berufe grundsätzlich noch nicht einmal erlernen
- anerkannte Heirat von weiblichen syrischen Staatsangehörigen
- Freizügigkeit in Syrien außerhalb der Provinz Hasaka selbst für Kurzreisen
- Freizügigkeit für Auslandsaufenthalte.